

**GEMEINDE FREUDENTAL
- ORTSRECHT -**

4. Soziale Sicherung

Az: 207.63

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitbetreuung
der Gemeinde Freudental**

vom 27.07.2022

in Kraft seit 1.9.2022

Neufassung: 26.06.2024

in Kraft seit: 01.09.2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitbetreuung der Gemeinde Freudental

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, am 26.06.2024 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung / Begriffsbestimmung

Die Gemeinde Freudental betreibt die Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule Freudental als öffentliche Einrichtung.

Die Betreuung der Schulkinder erfolgt in den Räumen der Schönenberghalle (ehemalige Vereinsräume im Untergeschoss) mit Personal der Gemeinde Freudental. Die Betreuungszeiten im Einzelnen werden mit der Grundschule (bzw. den Stundenplänen der Ganztageszeit) abgestimmt, so dass eine durchgängige Betreuung von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr und am Freitag von 7.00 – 12.30 Uhr entweder durch die Grundschule (Ganztage) oder durch die Kernzeitenbetreuung stattfindet.

Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebot werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

§ 2 Aufnahme / Anmeldung

1. In die Betreuungsgruppe werden Schüler*innen der Grundschule Freudental aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind.
2. Anmeldungen sind wie folgt möglich:
 - a) Die Schulkinder können in der Frühgruppe **5 Tage in der Woche von 7.00 – 8.00 Uhr** angemeldet werden. In der Frühgruppe ist **keine** Ferienbetreuung enthalten. Zusätzliche Ferienbetreuungstage können separat angemeldet werden.
 - b) Die Schulkinder können **an 1 Nachmittag von 12.30 – 15.00 Uhr (Mittwoch)** angemeldet werden.
 - c) Die Schulkinder können für die Ferienbetreuung **MO – DO von 7.00 – 15.00 Uhr, FR von 7.00 Uhr – 12.30 Uhr („Paket Ferienbetreuung“)** mit drei Wochen in den Sommerferien, einer Woche in den Pfingstferien und verschiedenen Ferientagen an Fasching oder Ostern angemeldet werden.

- d) Es können einzelne Ferienbetreuungstage für Kinder separat angemeldet werden. Die Anmeldung muss mindestens 2 Wochen vorher mit einem separaten Formular bei der Kernzeitbetreuung erfolgen. Eine Stornierung hiervon ist bis zu einer Woche vor der Betreuung möglich. Es ist keine Stornierung bei Krankheit möglich.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Zur Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Betreuung Benutzungsgebühren in Form von Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet. Die Gebühr ist somit auch während der 26 Schließtage sowie bei Nichtbenutzung oder bei einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.
4. Die Höhe der Gebührensätze für die Kernzeitenbetreuung werden auf Grund einer Kalkulation wie nachstehend erhoben:

a) Frühgruppe (MO - FR 7.00 – 8.00 Uhr)	Gebühr:
1 Kind in der Kernzeitbetreuung	51,00 €
2 Kinder und mehr Kinder in der Kernzeitbetreuung	46,00 €

b) Mittwoch Nachmittag 12.30 - 15.00 Uhr	Gebühr:
1 Kind in der Kernzeitbetreuung	21,00 €
2 und mehr Kinder in der Kernzeitbetreuung	19,00 €

c) Ferienbetreuung (MO - DO 7.00 – 15.00 Uhr, FR 7.00 Uhr – 12.30 Uhr)	Gebühr
1 Kind in der Kernzeitbetreuung	56,00 €
2 Kinder und mehr in der Kernzeitbetreuung	50,00 €

d) 1 Tag Ferienbetreuung
32,00 €

5. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der/die Trägerin/Träger nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.
6. Für Getränke und Essen des Kindes in der Mensa sind die entstehenden Kosten von den Gebührenpflichtigen zusätzlich zur Gebühr zu zahlen.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Kernzeitenbetreuung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten üblicherweise zu Beginn des Schuljahres (01.09.) bzw. bei den Erstklässlern ab dem Tag der Einschulung und gilt für ein ganzes Schuljahr.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und nach den von der Gemeinde Freudental festgelegten Grundsätzen. Ebenso wird durch das unterzeichnete Anmeldeformular diese Gebührensatzung anerkannt.
3. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten spätestens 4 Wochen zum Schuljahresende (31.08.). Ein **Sonder-Kündigungsrecht** besteht bei einem Wegzug, Wegfall der Berufstätigkeit sowie im Ermessen der Verwaltung.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kernzeitenbetreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Monatsersten und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer **Abbuchungsermächtigung** entrichtet werden. Dies gilt ebenso für die bestellten Essen in der Mensa.
2. Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind an- oder abgemeldet wird. Erfolgt die Aufnahme oder die Abmeldung des Kindes nach dem 16. bzw. vor dem 15. des Monats, so ist jeweils nur die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Bei vorheriger Betreuung der Erstklässler bis zum Einschulungstermin in einer Freudentaler Kindertagesstätte (mit Bezahlung des dortigen September-Beitrages) wird die Gebühr erst ab dem 1.10. erhoben.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein Änderungsbescheid ergeht.

4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an den Träger mitzuteilen. **Die Änderung erfolgt zum nächsten Schuljahr.**

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.07.2022 außer Kraft.

Diese Satzung ist bis zum 31.08.2026 gültig. Sofern keine neue Gebührensatzung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren übergangsweise weiter.

Freudental, den 26.06.2024

Gez.

Fleig
(*Bürgermeister*)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung